

GEMEINDE SCHÖDER**8844 Schöder Nr. 12**

Tel.: 03536/7070 oder 0664 2145588

Fax: 03536/7070-4

E-Mail: gde@schoeder.gv.at

Zahl: 131-9-8/2025 - 1

Schöder, am 16.04.2025

Gegenstand: **Bauverhandlung****KUNDMACHUNG und LADUNG zur
BAUVERHANDLUNG**

Mit der Eingabe vom:	18.03.2025
haben:	Dr. Michael und Regina Roch Schöder 154, 8844 Schöder
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Wohnhaus - Lagerichtig
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 338/2, EZ: 357, KG 65222 Schöder, angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Montag, 05. Mai 2025
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	An Ort und Stelle in Schöder 154, 8844
Um:	16:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Vbgm. Dipl.-Ing. Benedikt Berner

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.